



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen

per E-Mail: johann.hartmann@denklingen.de

Bearbeitet von Barbara Merz	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2740 / -40 2740	Zimmer 4412	E-Mail barbara.merz@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 07.07.2015	Unser Geschäftszeichen 24.2-8291-LL	München, 10.08.2015

**Gemeinde Denklingen, LL;
21. Änderung des Flächennutzungsplans (Tankstelle Lustberg)
§ 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung zur Vorbereitung der Tankstellenansiedlung (Planungsgebiet ca. 2,1 ha; ca. 0,7 ha Sondergebiete Tankstelle bzw. Gasthaus mit Beherbergungsbetrieb; aktuell: Fläche für die Landwirtschaft) an der Bundesstraße 17, südöstlich von Denklingen wurde mit Stellungnahme vom 22.07.2013 aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde beurteilt.

In der Stellungnahme wurde u. a. festgestellt, dass der Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Lechtal von Kinsau bis Landsberg am Lech (RP 14 B I 1.2.2.02.1) Rechnung zu tragen ist und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege besonders zu gewichten sind. Auf verkehrliche Belange und Belange des Immissionsschutzes wurde zudem hingewiesen.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die im Beschlussbuchauszug vom 10.06.2015 dargelegte Abwägung zur Standortwahl zu Ungunsten von Natur und Landschaft, verbunden mit Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs, kann nachvollzogen werden. Den ergänzten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Planung in Abstimmung mit den Fachbehörden erfolgt.

Im Hinblick auf die abgesetzte Lage des Planungsgebietes ohne Verbindung zum Siedlungszusammenhang ist nach Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich des Ziels LEP 3.3 (damals LEP 2006 B VI 1.1), der durch Ergänzungen in der Novellierung auf Siedlungsflächen im engeren Sinn beschränkt wurde, im konkreten Fall nicht eröffnet ist. Da sich die Ausweisung eng am konkreten Vorhaben orientiert und ein unmittelbarer Nutzungszusammenhang mit der Bundesstraße besteht, wird durch die Planung keine Siedlungsfläche im Sinne des LEP, sondern eine Verkehrsfläche geschaffen.

Unbeschadet dessen weisen wir darauf hin, dass die Ausführungen im Abwägungsprotokoll zu den Ausnahmevoraussetzungen gem. LEP 3.3 (Z) nicht zutreffen. Der Ausnahmetatbestand des ersten Spiegelstriches liegt vor, wenn die Entwicklung einer Gemeinde durch die topographischen Gegebenheiten oder die Lage an Hauptverkehrsstrassen so eingeschränkt ist, dass die Ausweisung an von Siedlungsflächen an angebundenen Standorten nicht möglich ist.

Darüber hinaus wurden im Entwurf keine raumordnerisch relevanten Änderungen vorgenommen; weitere Einwände werden nicht erhoben.

Gesamtergebnis

Die Erfordernisse der Raumordnung können der Planung nicht entgegengehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Barbara Merz

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)